

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Ausschuss für Umwelt und Technik	14.09.2022	öffentlich

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im UG, Esslinger Höhe 6, Flst. 10537**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 i.V.m. §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>		<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>	
☐ Ja ☒ Nein			
<u>Überschreitung:</u>		<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>	
☐ Ja ☒ Nein			
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>			
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>			
☐ Ja ☐ Nein		Abschreibungen	€
		Personal- / Sachaufwand	€

Sachvortrag und Begründung:

In der Esslinger Höhe wurden die freien Bauplätze verkauft. Vorliegend soll ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Für das Grundstück gilt der qualifizierte Bebauungsplan „Seelach – 2. Änderung“ vom 02.06.2021. Dieser sieht für das Grundstück eine offene Bauweise vor, demnach ist ein Einfamilienhaus zulässig.

Der Bebauungsplan sieht für die Garagen Sattel- oder Pultdächer vor. Vorliegend wird ein Flachdach beantragt. Hierfür bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Um eine bessere Nutzung des Wohnhauses zu ermöglichen (durch entsprechender Fenster etc.), befürwortet die Verwaltung eine entsprechende Befreiung, sofern das Dach extensiv begrünt wird. Städtebauliche Gründe stehen dem nicht entgegen.

Unter Ziffer A.13 des Bebauungsplans sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen als planungsrechtliche Festsetzungen festgesetzt. Die Flächen entlang der B 10 sind dem Lärmpegelbereich II, die Flächen entlang der Stuttgarter Straße dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen. Bei Wohngebäuden dürfen Schlaf- und Kinderzimmer nicht auf die dem Lärm zugewandte Seite orientiert werden. Da vorliegend die Schlafzimmer auch auf der zur Stuttgarter Straße ausgerichteten Seite errichtet werden sollen, ist eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Hierzu ist nachzuweisen, dass die Werte der DIN 4109 eingehalten werden. Um auch hier eine entsprechende Nutzung des Wohnhauses zu ermöglichen, wird mit Vorlage des DIN 4109-

Nachweises eine Befreiung befürwortet.

Es wird eine Überschreitung der Baugrenze um 30 cm beantrag. Gem. Bebauungsplan kann eine Überschreitung von Gebäudeteilen bei Einhaltung des Mindestabstandes zur Grundstücksgrenze um 0,3 m zugelassen werden.

Die Dachziegel sollen in Anthrazit ausgeführt werden. Dies passt zur Photovoltaik-Anlage und wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu o.g. Sachlage zu erteilen.

Hinsichtlich einer Befreiung von der Traufhöhe wird auf die Vorlage und Entscheidung zur Erteilung des Einvernehmens zu einer Befreiung von der maximal zulässigen Traufhöhe verwiesen.

Anhang: Pläne